



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 5636/7-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 kl. 45

6/SN-79/ME von 4

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	<u>38 -GE/1984</u>
Datum:	02. AUG. 1984
Verteilt:	<u>1984-08-03</u>

Dr. Stranauer Re.

Das Bundesministerium für Verkehr beeht sich, in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf
zu übersenden.

Wien, am 31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. CATHARIN

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!*



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Pr.Z1. 5636/7-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 45

Dr. Brigitte Siegl

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

Bezug: GZ 810 026/6-V/4/84

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr beeht sich, zum Entwurf der Novelle zum Datenschutzgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 3):

Auch durch die neue Fassung des Datenschutzgesetzes werden keine Bestimmungen für "freie Daten" geschaffen. Durch eine derartige Lösung könnten jedoch auch für den öffentlichen Bereich wesentliche Arbeitseinsparungen erzielt werden, ohne daß dadurch das Interesse der Betroffenen auf Geheimhaltung gefährdet würde.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung werden Daten verarbeitet, die an sich zur Veröffentlichung bestimmt sind (z.B. Fernsprechteilnehmer, Fernschreibteilnehmer). Auch bei diesen Daten ist die Beachtung aller Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erforderlich. Gerade aber bei Daten, die schon ihrer Natur nach weitgehend zur Veröffentlichung bestimmt sind, erscheint der einzuhaltende Formalismus nur schwer verständlich. Ansatzpunkt zu Schaffung "freier Daten" könnte hier der Umstand sein, daß an der Geheimhaltung von Daten, an deren Veröffentlichung der Betroffene interessiert ist, in der Regel auch kein schutzwürdiges Interesse besteht.

- 2 -

Zu Z 2 (§ 7):

§ 7 Abs. 1 Z. 2 in der geltenden Fassung sollte in dem Sinne ergänzt werden, daß eine Übermittlungsermächtigung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen auch für jene Fälle normiert wird, in denen die Übermittlung auf Verlangen und im Interesse des Betroffenen erfolgt.

Bei der Übermittlungsermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 in der geltenden Fassung sollte auch auf die Einziehung von Geldbeträgen Bedacht genommen werden.

Durch § 7 Abs. 3 erscheinen die Form der Aufzeichnungen und insbesondere die Grenzen der Aufzeichnungspflicht nicht klargestellt. Daten werden vielfach in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe automationsunterstützt verarbeitet und in weiterer Folge z.B. in Geschäftsstücken verarbeitet und übermittelt. Wenn in solchen Fällen ein Betroffener von seinem Auskunftsrecht gemäß § 11 Gebrauch macht, die Geschäftsfälle jedoch nicht genau bezeichnet, könnte der Auskunftspflicht nur entsprochen werden, wenn beim Auftraggeber ein eigenes Personenregister geführt wird, in dem alle derartigen Geschäftsfälle verzeichnet werden. Ein derartiges Register würde einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen und erscheint aus Gründen des Datenschutzes selbst wieder überaus problematisch.

Zu Z 3 (§ 8):

§ 8 Abs. 2 läßt darauf schließen, daß auch die Formblätter für die Registrierung geändert werden sollen. Falls damit auch eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der bereits erfolgten Registrierungseingaben verbunden werden sollte, würde dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen. Im übrigen erscheint es nicht verständlich, warum und welche Unterlagen der Meldung anzuschließen sind. Die Zitierung der Rechtsgrundlagen hat sich nach ho. Erfahrung bisher als durchaus ausreichend erwiesen.

- 3 -

Zu Z 8 (§ 19) und Z 9 (§ 20):

Auf Grund der Einordnung des § 20 in den dritten Abschnitt des Datenschutzgesetzes ist zu schließen, daß § 20 nur für den privaten Bereich gilt. Andererseits werden aber durch die Neufassung des § 19 Abs. 2 Z 3 auch jene Dienstleister, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, verhalten, das für die Dienstleistung herangezogene Personal zur Geheimhaltung gemäß § 20 zu verpflichten, sodaß zumindest in diesen Fällen der § 20 auch für den öffentlichen Bereich anzuwenden wäre. Eine eindeutige Klarstellung wäre erforderlich.

Weiters erfolgte durch die Neufassung des § 20 auch keine klare Abgrenzung des Personenkreises, der zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten ist. Nach ho. Erachten ist es unbefriedigend, wenn § 20 so ausgelegt werden kann, daß zu diesem Kreis auch Personen gehören, denen mehr oder weniger zufällige Daten zugänglich werden. Dies gilt z.B. insbesondere für das Reinigungspersonal. Der durch § 20 betroffene Personenkreis sollte auf das tatsächliche Datenverarbeitungspersonal beschränkt werden.

Zu § 31:

§ 31 Datenschutzgesetz in der geltenden Fassung enthält für den privaten Bereich eine Regelung der Rechte des Betriebsrates. Eine analoge Regelung für den öffentlichen Bereich ist erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. CATHARIN

für die Rechtigkeit
der Ausfertigungen:

